

BGer 2C 627/2020 vom 7. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_627_2020

FR: TF 2C 627/2020 du 7 septembre 2020

IT: TF 2C 627/2020 del 7 settembre 2020

Regeste

Entscheidung des Staatsrats des Kantons Wallis betreffend die Homologierung des Reglements über die Benutzung der Forststrassen in der Gemeinde Ergisch | Politische Rechte

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 07.09.2020 2C 627/2020 (2C_627/2020)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 07.09.2020 2C 627/2020 (2C_627/2020) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 07.09.2020 2C 627/2020 (2C_627/2020)

Entscheidung des Staatsrats des Kantons Wallis betreffend die Homologierung des Reglements über die Benutzung der Forststrassen in der Gemeinde Ergisch | Politische Rechte

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 2C_627/2020
Verfügung vom 7. September 2020 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichterin F. Aubry Girardin, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiberin
Mayhall-Mannhart. Verfahrensbeiträge A. _____, Beschwerdeführer, gegen
Gemeindeverwaltung Ergisch, Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport des
Kantons Wallis, Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, Gegenstand
Entscheidung des Staatsrats des Kantons Wallis betreffend die Homologierung des Reglements
über die Benutzung der Forststrassen in der Gemeinde Ergisch, Beschwerde gegen den
Entscheidung des Staatsrats des Kantons Wallis betreffend das Reglement über die Benutzung
der Forststrassen in der Gemeinde Ergisch des Staatsrats des Kantons Wallis vom 24. Juni
2020. Nach Einsicht in die als Einsprache bezeichnete Eingabe von A. _____ vom 23.
Juli 2020 gegen die Homologierung des Staatsrates des Kantons Wallis vom 24. Juni 2020
bezüglich des Reglements über die Benutzung der Forststrassen in der Gemeinde Ergisch,
welche das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport zuständigkeithalber dem
Bundesgericht überwiesen hat, in das Schreiben des Beschwerdeführers vom 2. September
2020, womit er seinerseits ausdrücklich den Rückzug seines Rechtsmittels erklärt, in
Erwägung, dass gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG der Instruktionsrichter als Einzelrichter über
die Abschreibung des Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs
entscheidet, dass die ausdrückliche Rückzugserklärung des Beschwerdeführers vom 2.
September 2020 das vorliegende Verfahren beendet hat (Art. 71 BGG in Verbindung mit
Art. 73 Abs. 1 BZP) und dieses somit abgeschrieben werden kann, dass die entstandenen
Gerichtskosten dem Beschwerdeführer, der die Gegenstandslosigkeit verursacht hat,
aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 2 und 3 BGG), und keine Parteientschädigung geschuldet
ist (Art. 68 Abs. 4 BGG), Demnach verfügt das präsidierende Mitglied als
Instruktionsrichterin und Einzelrichterin: 1. Auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom
23. Juli 2020 wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem
Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeiträgen und dem
Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. September 2020 Im Namen

der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das
präsidierende Mitglied: F. Aubry Girardin Die Gerichtsschreiberin: Mayhall-Mannhart

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.